



# GEMEINDE JÜCHEN

## Der Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Jüchen • Postfach 1101 • D-41353 Jüchen

Bezirksregierung Düsseldorf  
Postfach 300865  
40408 Düsseldorf  
über den Rhein-Kreis Neuss  
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung  
41515 Grevenbroich

41363 Jüchen, Am Rathaus 5  
61/Amt für Gemeindeentwicklung  
Zimmer 116  
Peter Hoffmann  
Telefon: 02165/915-170  
Telefax: 02165/915-118  
E-Mail: peter.hoffmann@juechen.de  
Internet: www.Juechen.de

Ihr Schreiben vom: 04. Januar 2012  
Ihr Zeichen: 32.01.01.01-08 Beteilig.-124

Jüchen, den 22. März 2012  
Mein Zeichen: 61/Ho  
Aktenzeichen:

### **Stellungnahme der Gemeinde Jüchen zum Arbeitsentwurf der Leitlinien der Bezirksregierung Düsseldorf für die Regionalplanfortschreibung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.01.2012 haben Sie mir den Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung zukommen lassen. Gleichzeitig baten Sie um Stellungnahme bis zum 30.03.2012.

Grundsätzlich schließt sich die Gemeinde Jüchen der Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss zu den Leitlinien in allen Punkten an. Darüber hinaus sollen die nachfolgenden Punkte verstärkt herausgearbeitet und ergänzt werden.

#### **1.1.1 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Der in den Leitlinien formulierte Ansatz, die künftige Siedlungsentwicklung auf Basis einer landeseinheitlichen Bedarfsberechnungsmethode für NRW zu betrachten, wird grundsätzlich begrüßt. Die Berechnung sollte jedoch über einen rein quantitativen Ansatz hinausgehen und auch ortsspezifische Qualitäten wie vorhandene Verkehrsanbindungen, Branchenstrukturen etc. berücksichtigen.

Die Gemeinde Jüchen geht davon aus, dass die landeseinheitliche Bedarfsberechnung die verfügbaren Reserven der einzelnen Kommunen detailliert betrachtet. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine Differenzierung zwischen gewerblichen und industriellen Reserven. Die Gemeinde Jüchen kann zwar aktuell Flächen in Gewerbegebieten aktiv vermarkten, jedoch keine verfügbaren Flächen für die Ausweisung von Industriegebieten anbieten, da aufgrund negativer Wechselwirkungen zum übrigen Siedlungsraum eine Verträglichkeit nicht gegeben ist.

#### **Öffnungszeiten:**

MO – FR 08:30 – 12:00  
MO – MI 14:00 – 16:00  
DO 14:00 – 18:00

#### **Bankverbindung:**

Sparkasse Neuss  
BLZ: 305 500 00  
Kto- Nr.: 190 322

IBAN: DE02 3055 0000 0000 1903 22  
SWIFT – BIC: WELA DE DN  
USTID : DE 119954310

### **1.2.5 Wohnbauandentwicklung „In und Um Düsseldorf“**

Der Wohnungsneubaubedarf der Landeshauptstadt Düsseldorf kann innerstädtisch nicht gedeckt werden. Daher enthalten die Leitlinien die Idee, den hieraus folgenden „Überschwappeffekt“ im Rahmen eines teilregionalen Rankings auf die Kommunen zu verteilen, die über entsprechend gute Flächen verfügen.

Die Gemeinde Jüchen hat enge Pendlerverflechtungen mit der Stadt Düsseldorf. Durch die zwei Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs und die Lage an der A 46 bestehen günstige verkehrliche Verbindungen nach Düsseldorf. Dennoch wird das vorgeschlagene Instrument eines Flächenrankings zum jetzigen Zeitpunkt kritisch gesehen. Es ist zunächst zu klären, welche Kriterien für die Ermittlung einer Rangfolge herangezogen werden und welcher Abgrenzung der Bereich „In und Um Düsseldorf“ unterliegt.

Darüber hinaus wird angeregt, lokale Bevölkerungsentwicklungen und Pendlerbeziehungen auch über die Grenzen des Regierungsbezirks hinaus zu betrachten. Die Gemeinde Jüchen verfügt durch den RE 8 und die RB 27 über eine überaus leistungsfähige Schienenanbindung in die Stadt Köln (Fahrzeit Jüchen Bhf – Köln Hbf: 39 Minuten). Köln weist hinsichtlich des Wohnungsneubaubedarfs ähnliche Strukturen wie Düsseldorf auf. Insofern wird angeregt, potenzielle Bedarfe für weitere Wohnbauflächen nicht nur aus dem Wachstum der Stadt Düsseldorf abzuleiten, sondern auch die Stadt Köln zu betrachten.

### **1.2.6 Aus dem „Überhang“ das Beste machen – gute Flächen entwickeln**

Es ist vorgesehen, dass die Kommunen im Rahmen der Baulandentwicklung zunächst solche Flächen entwickeln, die eine positive regionale Wirkung entfalten. Insofern konkretisiert diese Leitlinie den unter 1.2.5 formulierten Gedanken eines regionalen Flächenrankings um den Wachstumsraum Düsseldorf auf kommunaler Ebene.

Das Instrument wird kritisch gesehen. Der Terminus der positiven regionalen Wirkung ist nicht hinreichend definiert. Außerdem wird der qualitative Maßstab zu eng gefasst, wenn eine gute Fläche auf ihre positive regionale Wirkung reduziert wird. Vielmehr sind auch kommunale Wirkungen (z.B. aufgerufene Grundstückspreise, Verfügbarkeiten, lokale Umwelteinwirkungen) in eine Flächenbewertung einzubeziehen. Diese werden in den Leitlinien bereits exemplarisch benannt. Die ausschließliche Betrachtung regionaler Wirkungen greift im Rahmen des Flächenrankings zu kurz.

### **1.4.2 Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten**

Für künftige Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit besonderen Standortanforderungen sollen einige wenige Standorte als überregional bedeutsame GIB vorgehalten werden. Seitens der Gemeinde Jüchen wird hierzu angemerkt, dass die vorgesehene Reduzierung dieser GIB auf 4-5 Standorte in der Planungsregion nicht hinreichend belegt und daher in der Anzahl nicht nachvollziehbar ist. Darüber hinaus wird die vorgesehene Fokussierung auf die bimodale Anbindung der GIB auch aufgrund eigener Erfahrungen kritisch gesehen. Im Rahmen aktuell erfolgter Ansiedlungen im Gemeindegebiet Jüchen z.B. im Logistikbereich war die Bimodalität für die Unternehmerseite zu keiner Zeit ein Entscheidungskriterium. Die unternehmerischen Entscheidungen orientierten sich vielmehr an der straßenseitigen Anbindung sowie an den zu erwartenden Wechselwirkungen mit dem übrigen Siedlungsraum (Kriterium z.B. für die Zulässigkeit eines 24h-Betriebs). Beispielhaft sind hier die Spedition Kleine sowie im interkommunalen Gewerbegebiet Regiopark die Firmen Esprit und DHL zu nennen. Die Beispiele sollen zeigen, dass die Kriterien offener und an den tatsächlichen Bedürfnissen der Unternehmen orientiert ausgestaltet werden sollten.

Die Leitlinien sehen außerdem vor, dass sich die künftigen GIB in Arrondierung der bestehenden Siedlungsbereiche befinden sollten. Hierbei würden die negativen Wechselwirkungen zwischen Wohnen und emissionsstarkem Gewerbe jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. Der in § 50 BImSchG verankerte Trennungsgrundsatz zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwir-

kungen auf schutzbedürftige Gebiete ist zu beachten. Neue GIB im Freiraum dürfen daher kein Tabu sein.

#### **2.4.3 Windenergie:**

Die Leitlinien sehen den Einsatz des raumordnerischen Instruments der Vorranggebiete zur Steuerung von Windenergieanlagen vor. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich auf kommunaler Ebene das bauleitplanerische Instrument der Konzentrationszonen durchaus bewährt hat. Eine künftige Ausweisung von Vorrangzonen ist daher eng auf die bestehenden Konzentrationszonen der Kommunen abzustimmen.

#### **2.4.7 Lagerstätten fossiler Energien:**

Die Gemeinde Jüchen ist seit Jahrzehnten massiv von den Belastungen der Braunkohlentagebaubereiche Garzweiler I / II betroffen. Aktuell wird eine Fläche von etwa 2.500 ha bzw. 25 km<sup>2</sup> vom Tagebau in Anspruch genommen. Folglich wird mehr als ein Drittel des Gemeindegebiets dauerhaft schwerindustriell genutzt. Die Entwicklungsspielräume der Gemeinde Jüchen sind dementsprechend in hohem Maße eingeschränkt. Die negativen Folgen der Braunkohlenförderung für die Bevölkerung sind allgemein bekannt (Lärm, Fein-/Grobstaub, fehlende Freiflächen etc.). Gleichzeitig ist in der Gemeinde Jüchen durch fehlende Betriebsstätten des Bergbautreibenden (z.B. Kraftwerksstandorte) nach Ende der Tagebautätigkeit eine nachhaltige wirtschaftliche Perspektive kaum gegeben.

Der Entwurf der Leitlinien greift nach Auffassung der Gemeinde Jüchen im vorliegenden Punkt zu kurz. Die regionalplanerische Aussage wird auf einen Verweis auf die Festlegungen der Braunkohlenpläne in der Zuständigkeit des Braunkohlenausschusses beschränkt. Dies wird einer perspektivischen Betrachtung auch nicht ansatzweise gerecht. Wie Ihnen bekannt ist, sind die zeichnerischen Festlegungen der Braunkohlenpläne eher abstrakter Natur. Räumlich konkrete Aussagen sind nicht enthalten. Insofern können Perspektiven für die Tagebaubereiche nicht auf Ebene des Braunkohlenplans, sondern nur auf Ebene des chronologisch nachfolgenden Regionalplans erfolgen. Vor diesem Hintergrund erwartet die Gemeinde Jüchen einen kreativeren und zukunftsbezogenen Ansatz mit gestalterischen Spielräumen für die Rekultivierungsflächen der Kommune. Die raumordnerische Relevanz der Nachnutzung von Bergbaufolgelandschaften ist angesichts der o.g. Dimensionen sicherlich unstrittig. Der Ansatz, ausgekohlte Flächen mit bestenfalls zweckmäßiger Rekultivierung mit gewachsenen Flächen im Freiraum gleichzusetzen, ist falsch. Dies wird der Thematik der Folgenutzung ehemaliger Tagebauflächen sicherlich nicht gerecht. Nach Auffassung der Gemeinde Jüchen handelt es sich vielmehr um isoliert im Freiraum gelegene Brachflächen. Für diesen Flächentyp ist ein eigener Ansatz zu entwickeln, der auch bauliche Nutzungen, wie vor Beginn des Tagebaus, nicht vollständig ausschließt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Stellungnahme bislang noch nicht im zuständigen Fachausschuss bzw. im Rat der Gemeinde Jüchen beraten werden konnte. Daher wurde zwischenzeitlich ein Antrag auf Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme gestellt. Leider konnte diesem aufgrund des engen Zeitrahmens nicht entsprochen werden. Die Gemeinde Jüchen bittet daher um Beachtung, dass die vorliegende Stellungnahme erst im April in den politischen Gremien beraten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

  
Harald Zillikens